

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 61 (1910)

Heft: 12

Artikel: Geschichtliche Entwicklung der Eigentums- und Nutzungs-Verhältnisse in den Winterthurer Stadtwaldungen [Schluss]

Autor: Arnold, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtliche Entwicklung der Eigentums- und Nutzungs-Verhältnisse in den Winterthurer Stadtwaldungen.

Von Fr. Arnold, Stadtforstmeister in Winterthur.

(Schluß.)

Der Natur der Verhältnisse entsprechend dauerten einzelne der schon beim Eigentumswechsel im Jahre 1264 bestandenen Forstberechtigungen und Vorrechte bis in die Neuzeit an, jahrhundertlang die Entwicklung der Wirtschaft stark hemmend. So konnte beispielsweise die weitgehende Holzberechtigung der „Sennscheuer Ryburg“ bei Sennhof

„so dick ein Haus Ryburg des hinteren Waldes Eschenberg notdürftig wird, es wäre an Scheuren, Bruggen, Wuhren und anderen notwendigen Dingen, mag es Holz in gemeltem Wald zu gebühlicher Notdurft hauen lassen, doch soll man vor und ehe man es haut die von Winterthur darum begrüßen,“ erst im Jahre 1820 zugleich mit dem, dieser Sennscheuer zustehenden, ältesten Weidrechte am Tößrain losgekauft werden.

Schon unter der Herrschaft Ryburg hat, allerdings nur in beschränktem Maße und nur für Privatbauten innerhalb der Ringmauer der Stadt, ein Recht zum unentgeltlichen Bezug von Bauholz bestanden.

Nach dem großen Brandunglück im Jahre 1313 wurde das Bauen in der Stadt insbesondere aus feuerpolizeilichen Gründen und auch zum Zwecke der Holzersparung als eine Sache des öffentlichen Interesses erklärt: „es solle jeder buwen, als einem Rat gefüege und bescheidenlich dunket.“

Die Konsequenz einer bezüglichen, diktatorischen Bauvorschrift: „es ist durch die ganze Stadt jedem, nach dem Stand und Vermögen des Mannes zu befohlen, wie er buwen soll, sowohl im Mauerwerk, als im Zimmerwerk, so wie es für die Stadt notdürftig (notwendig) ist“, war die unentgeltliche Abgabe von Bau- und auch Schindelholz an die Baupflichtigen, die später zu bedenklichen Mißbräuchen und zur förmlichen Übernutzung der Waldungen führte.

Strengere Vorschriften zum erschwerten Bezug wurden vom Räte schon im Jahre 1512 erlassen, auch Verkürzungen sind zu verschiedenen

Malen, die hauptsächlichste, auf ein Drittel aber erst im Jahre 1806 vorgenommen worden. Vollständige Abschaffung dieses uralten Vorrechtes, „als ein auf die ersprießliche Bewirtschaftung der Waldungen so sehr nachteilige Servitut“ erfolgte erst im Jahre 1836.

Ebenfalls bis ins 19. Jahrhundert konnte sich, wenigstens in beschränktem Maße, ein schon in ältesten Zeiten bestandenes Vorrecht der Gewerbetreibenden der Stadt erhalten, das zum Bezuge des nötigen Werkholzes, anfänglich ohne Entgelt, später gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe, berechnete. Diese Begünstigung war auch den Mühlen der Stadt betreffend des Holzbedarfes zu ihren Mühlwerken eingeräumt.

Die bezügliche Jahreskompetenz der einzelnen, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Maximum 20 Klafter betrug, wurde 1749 auf drei und durch späteren Ratsbeschluß sogar auf zwei Klafter beschränkt.

Am längsten blieb das Beholzungsrecht der zwanzig, früher Anburg'schen Schuposenhöfe, die sogen. Schupos-Gerechtigkeit erhalten, die allerdings zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch in der Bezugsbefugnis einer einzelnen Tanne von bestimmten Dimensionen bestand.

Erst 1840 war, und zwar auf Grund neuer kantonaler Ablösungsgesetze, die Befreiung des Waldes von dieser, seiner ältesten und damals noch einzig bestehenden Servitut möglich.

Die bürgerliche Waldweide wurde jahrhundertlang meist schonungslos in den Stadtwaldungen ausgeübt. Sie wurde von Schultheiß und Rat als eine, den Wald stark schädigende, mit einer guten Forstwirtschaft unverträgliche Nutzung stets bekämpft und tunlichst beschränkt, zeitweise sogar verboten. Dennoch konnte sie sich bis ins 19. Jahrhundert forterhalten. Sie wurde 1803 nach heftigem Widerstand der Interessenten aufgehoben, konnte aber erst 1817 vollständig abgeschafft werden.

* * *

Die Erträge der Waldungen hatten nach den Zweckbestimmungen Rudolfs von Habsburg, wonach Eschenberg und Lindberg in alle Zukunft „gemeine werch“, d. h. gemeine Mark, oder im weiten Sinne

des Wortes Allmend, also gemeines, unverteiltes Gut sein sollen, zunächst den Gesamtinteressen und erst sekundär und untergeordnet zu Bürgernutzungen zu dienen.

Die Waldungen Eschenberg und Lindberg wurden daher von jeher vornehmlich für die öffentlichen Gemeindebedürfnisse in Anspruch genommen, hauptsächlich zur Deckung des beträchtlichen Bauholzbedarfes der Stadt für die Hoch- und Tiefbauten aller Art, insbesondere zur Erstellung und zum Unterhalt der zahlreichen öffentlichen Gebäude, der Brücken, Stege, hölzernen Wasserleitungen usw.

Besonders holzfressend waren bis ins späte Mittelalter die Befestigungswerke von Winterthur, deren Oberbau aus Holzkonstruktion bestand.

Überaus stark wurden die Waldungen im Jahre 1313 durch das große Brandunglück in Mitleidenschaft gezogen, indem der gesamte Holzbedarf zum Wiederaufbau der Stadt dem Eschenberg und Lindberg entnommen werden mußte.

Einen großen Teil der Walderträge absorbierten von jeher die zahlreichen, zum freien Brennholzbezug berechtigten städtischen Anstalten. Überdies wurde, vom alten System der Naturalwirtschaft herrührend, jahrhundertlang alljährlich ein erhebliches Quantum Brennholz als Besoldungsausgleich an Mitglieder der Behörden und Angestellte, an die Lehrerschaft und sogar an die Herren vom Regiment, sodann auch als Unterstützung und Gratifikation abgegeben. Obschon zu verschiedenen Malen Reduktionen vorgenommen wurden, betragen diese Kompetenzen bei Aufhebung im Jahre 1830 noch über 400 Klafter.

Seit den ältesten Zeiten ist sodann ein ganz erheblicher Teil des Waldertrages, meist Bauholz, weniger Brennholz, soweit solches nicht in natura benötigt wurde, verkauft worden, anfänglich freihändig im Depot der Stadt, von 1820 an steigerungsweise im Walde. Der Jahreserlös aus dem verkauften Holz, der zu öffentlichen Zwecken Verwendung fand, war meisteils größer als der Wert der gesamten, bürgerlichen Brennholz-Kompetenz.

Zur Befriedigung der bürgerlichen Brennholzbedürfnisse sollten anfänglich nur dürre Bäume, herumliegendes Holz,

Abholz von Bauholz usw. verwendet werden. Infolge zunehmender Mißbräuche ergab sich jedoch frühzeitig die Notwendigkeit einer Regulierung und Einschränkung dieses Genußrechtes. Dem Streben der Berechtigten, statt des ihnen zustehenden, geringwertigen Holzes die besten Sortimente sich anzueignen, trat man schon 1346 mit scharfen Strafbestimmungen entgegen. Eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassene Verordnung verfügte sodann, daß die sämtlichen Holzbezüge nur nach vorausgegangener Anmeldung und Anweisung noch ausgeübt werden dürfen.

Damals und bis weit ins 16. Jahrhundert hinein war zur Bemessung der Berechtigung das Fuder „ein Fart Holz“ das gebräuchlichste Maß. Von 1556 an fand dann losweise Anweisung der zu zwei Klafter fixierten Brennholzberechtigung, in Häuen und Beigen statt, stehend angezeichnete „Bürgerhäue“ im Eschenberg, aufgerüstete „Herren- und Witwenbeigen“ im Lindberg. Dieser Modus dauerte annähernd zwei Jahrhunderte lang fort. Im Jahre 1749 wurde durch die damalige, äußerst wichtige Forstordnung die Einrichtung getroffen, daß sämtliche bürgerliche Brennholz-Kompetenzen fortan nur noch in aufgerüstetem Zustande, gegen Rückvergütung des Rüsterlohnes angewiesen werden sollen. Gleichzeitig wurde „zu Schirm und Auffnung der Waldungen“ die gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf drei Klafter erhöhte Jahresberechtigung auf ein Klafter herabgesetzt und dadurch eine Nutzungseinschränkung von annähernd 1300 Klafter vorgenommen.

Durch Zuweisung von Durchforstungsmaterial und Abholz, auch in den entfernteren Mörsburg-Waldungen, konnte 30 Jahre später der Bürgernutzen wieder erhöht werden. Von 1833 an wurde die Berechtigung jeder im Friedkreis der Stadt niedergelassenen Familie sogar wie früher wieder auf drei Klafter festgesetzt. Die Herrlichkeit war jedoch nicht von langer Dauer.

Nachdem um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Stadtgemeinde Winterthur dem Armen-, Schul- und Kirchengut Dotationen im Gesamtbetrage von Fr. 1,801,000 ausgeworfen, machte sich in der Bürgerschaft noch der Wunsch rege um Zuteilung eines bürgerlichen Nutzungsgutes für rein lokal-korporative Zwecke. Sie beantragte daher im Jahre 1868 durch ihre Kommission: „Die Waldungen Eschen-

„berg — einschließlich der enklavierten Bauernhöfe
„Eichenberg und Bruderhaus — als Äquivalent der
„bürgerlichen Holznutzung aus dem Gemeindegut aus-
„zuscheiden.“

Die Motivierung erfolgte auf Grundlage von § 177 I des da-
maligen zürcherischen Gemeindegesetzes:

„Die Gemeinden sind berechtigt, diejenigen Teile ihrer Gemeinde-
„güter, welche ihrem Ursprunge nach für Bürgernutzen
„bestimmt und als solche bisher verwendet worden
„sind, ohne anhaltend für die öffentlichen Gemeinde-
„bedürfnisse in Anspruch genommen worden zu sein,
„aus dem Gemeindegute auszuscheiden.“

Die Ausscheidung, durch die vom gesamten, damals mit 2,000,000
Franken geschätzten Waldareal von 1090 ha eine Fläche von 818¹/₂ ha
relativ bester Bonitäten den öffentlichen Zwecken hätte entfremdet
werden sollen, wurde jedoch in Anbetracht, daß die Voraussetzungen
des zitierten § 177 I nachgewiesenermaßen nicht zutreffend waren, als
gesetzlich unzulässig erklärt und unterblieb daher.

Infolge der mannigfachen und bedeutenden finanziellen Engage-
ments, welche kurz darauf die Stadt Winterthur zugunsten von Eisen-
bahnunternehmungen, des kantonalen Technikums, der Errichtung eines
Gewerbemuseums, der Erstellung eines städtischen Krankenhauses usw.
eingegangen, mußten 1870 und 1874 notgedrungen erhebliche Reduk-
tionen des Bürgernutzens beschlossen werden. 1875 sodann, nachdem
unter den gegebenen Verhältnissen eine teilweise Verwendung des
Gemeindegutsertrages zu Bürgernutzen gesetzlich nicht mehr statthaft
war, erfolgte durch den einmütigen Beschluß der denkwürdigen Ge-
meindeversammlung die vollständige und bleibende Sistie-
rung des Bürgernutzens, der damals einen Wert von nur noch
Fr. 10,840 repräsentierte.

Damit wurde der Stadt volles und unbeschränktes Benutzungs-
recht in bezug auf das gesamte Waldareal eingeräumt, dieses somit
für immer bleibend in den Dienst öffentlicher Inter-
essen gestellt.

